



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 40

Freitag, 29. September

2017

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Endgültiges Wahlergebnis für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag im Wahlkreis 24 (Aurich - Emden).....	459
Landtagswahl am 15. Oktober 2017 Sitzung des Kreiswahlausschusses	460
Jahresabschluss 2012 der kommunalen Anstalt „Landkreis Aurich —Jobcenter (kAÖR)"	460
Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Score Tankstellen und Mineralölhandels GmbH, Petkumer Straße 86, 26725 Emden.....	461

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. B 12 der Stadt Wiesmoor (Rotenburger Weg).....	461
Bekanntmachung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 0106 der Gemeinde Großheide OT Arle.....	463
Bekanntmachung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großheide	464
Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 0735 mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 0711 der Gemeinde Großheide.....	465
Jahresabschluss der Gemeinde Hagermarsch zum 31.12.2016	466
Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.02 im OT Uthwerdum der Gemeinde Südbrookmerland.....	467

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Carolinensiel Schlussfeststellung.....	468
--	-----

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

**Endgültiges Wahlergebnis für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
im Wahlkreis 24 (Aurich - Emden)**

Der Kreiswahlausschuss hat am 28. September 2017 das Ergebnis der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag im Wahlkreis 24 (Aurich - Emden) ermittelt und wie folgt festgestellt:

Zahl der Wahlberechtigten	191.541
Zahl der Wähler/innen	142.676
Zahl der gültigen Erststimmen	139.584
Zahl der ungültigen Erststimmen	3.092

Von den gültigen Erststimmen entfallen auf die Bewerber/innen:

Reinhard Hegewald (CDU)	38.531
Johann Saathoff (SPD)	69.231
Garrelt Agena (GRÜNE)	9.787
Marcus Stahl (DIE LINKE.)	9.403
Uwe Reiner Ewen (FDP)	6.882
Dr. Michael-Tillmann Berndt (PIRATEN)	2.304
Alrich Bartels (FREIE WÄHLER)	3.326
Dorit von Pentz (Internationalistische Liste)	120

Zahl der gültigen Zweitstimmen	141.071
Zahl der ungültigen Zweitstimmen	1.605

Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf die Landeslisten:

CDU	39.552
SPD	53.353
GRÜNE	10.503
DIE LINKE.	10.142
FDP	10.079
AfD	12.877
PIRATEN	568
NPD	357
Tierschutzpartei	1.162
FREIE WÄHLER	760
MLPD	35
BGE	191
DiB	123
DKP	35
DM	136
ÖDP	77
Die PARTEI	961
V-Partei ³	160

Aufgrund der höchsten Erststimmenzahl ist der Wahlkreisbewerber Herr Johann Saathoff, SPD, direkt in den Deutschen Bundestag gewählt worden.

Aurich, 28. September 2017

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 24 (Aurich – Emden)

Weber

**Landtagswahl am 15. Oktober 2017
Sitzung des Kreiswahlausschusses**

Am Mittwoch, 18. Oktober 2017, findet um 10:30 Uhr im Sitzungssaal, Raum 1.105 des Kreishauses in Aurich, Fischteichweg 7 – 13, eine

Sitzung des Kreiswahlausschusses

statt.

Zu dieser öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.

Tagesordnung	
1.	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
2.	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3.	Feststellung der Tagesordnung
4.	Verpflichtung der Beisitzer/innen und des Schriftführers des Kreiswahlausschusses (soweit noch nicht geschehen)
5.	Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Landtagswahl am 15.10.2017 für den Wahlkreis 86 (Aurich)
6.	Schließung der Sitzung

Aurich, 29. September 2017

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 86

Weber

**Jahresabschluss 2012
der kommunalen Anstalt „Landkreis Aurich — Jobcenter (kAÖR)“**

Gemäß § 29 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass der Verwaltungsrat der „Landkreis Aurich — Jobcenter (kAÖR)“ in seiner Sitzung am 13.09.2017 den Jahresabschluss 2012 festgestellt und gleichzeitig dem Vorstand für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2012 Entlastung erteilt hat.

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, den im Jahresabschluss 2012 in der Ergebnisrechnung festgestellten Überschuss in Höhe von 334.917,59 € als Rücklage für etwaige Sollfehlbeträge in die Folgejahre zu übernehmen.

Der Jahresabschluss 2012 der kommunalen Anstalt „Landkreis Aurich — Jobcenter (kAÖR)“ wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 07.07.2017 folgenden Bestätigungsvermerk, der mit Bemerkungen versehen ist, erteilt:

„Der Jahresabschluss zum 31.12.2012, der Rechenschaftsbericht und die Buchführung der kommunalen Anstalt entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität werden im Jahresabschluss entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen dargestellt. Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen wurde grundsätzlich nach der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 09.10.2017 bis 17.10.2017 im Kreis-
haus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 3.031, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 18.09.2017

Landkreis Aurich Jobcenter kAÖR

Der Vorstand
Ewen

**Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(NUVPG);
Score Tankstellen und Mineralölhandels GmbH, Petkumer Straße 86, 26725 Emden**

Die Score Tankstellen und Mineralölhandels GmbH, Petkumer Straße 86, 26725 Emden hat die Plan-
genehmigung für die Verrohrung eines Gewässers III. Ordnung in der Gemarkung Moordorf, Flur: 3,
Flurstück: 210/5 beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Ge-
setzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchfüh-
rung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird
hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 28.09.2017

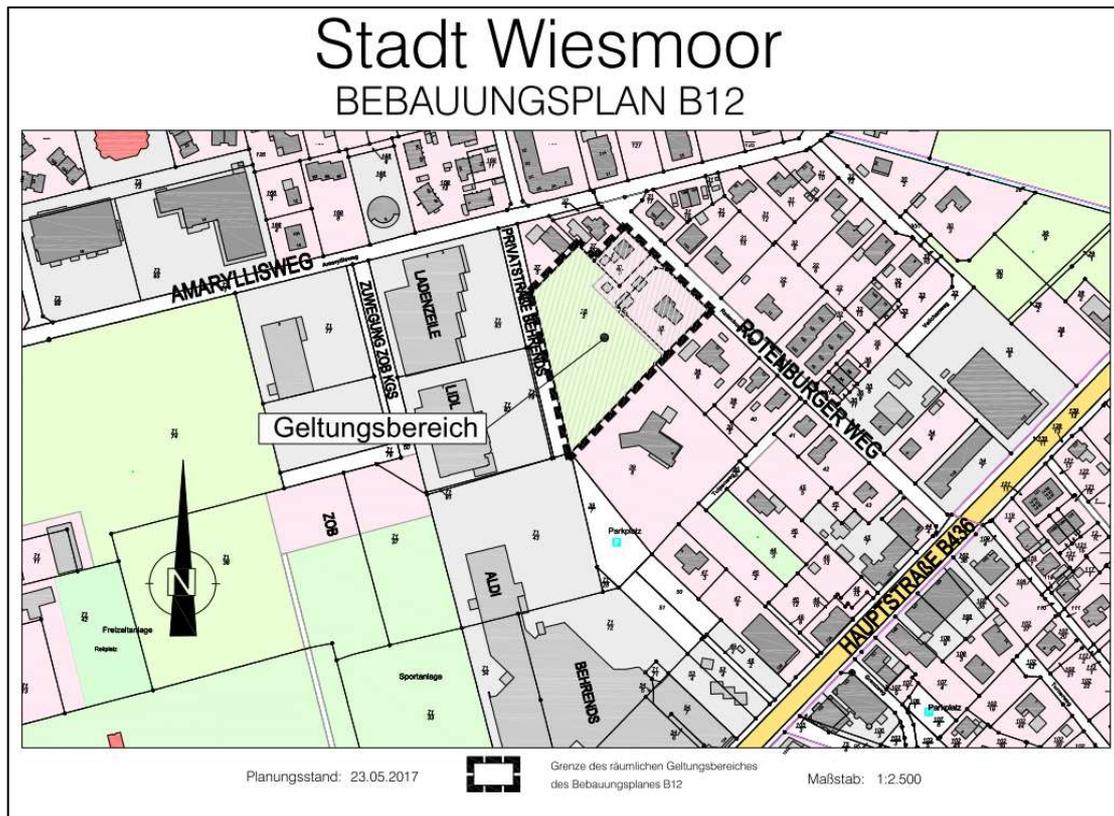
Landkreis Aurich
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. B 12 der Stadt Wiesmoor (Rotenburger Weg)

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.09.2017 den Bebauungsplan
Nr. B 12 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Der Bebauungsplan Nr. B 12 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan Nr. B 12 kann einschließlich seiner Begründung bei der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteilen, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wiesmoor unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wiesmoor, 26.09.2017

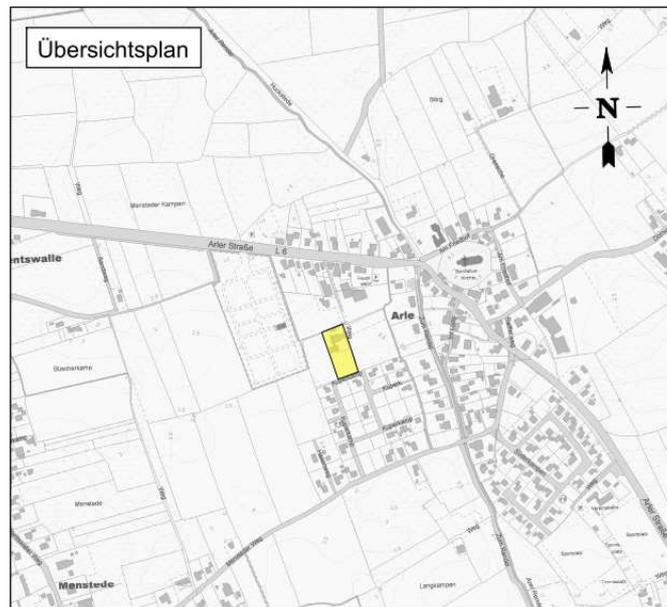
Stadt Wiesmoor

Der Bürgermeister
Völler

Bekanntmachung
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 0106
der Gemeinde Großheide OT Arle

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großheide hat am 17.05.2017 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 0106, nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung mit den örtlichen Bauvorschriften, Umweltbericht, Grünordnungsplan, schalltechnische Stellungnahme und der DIN 456, DIN 1117 und 0118, RAL-Farben sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB bei der Gemeinde Großheide, Schloßstraße 10, 26532 Großheide während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Großheide unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Großheide, den 25.09.2017

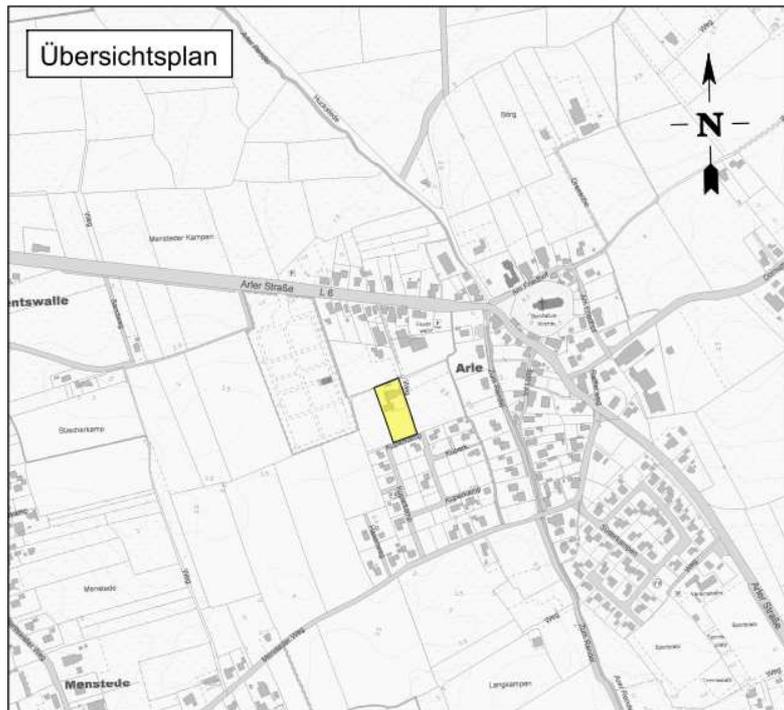
Gemeinde Großheide

Der Bürgermeister
Fischer

Bekanntmachung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großheide

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat die vom Rat der Gemeinde Großheide am 17.05.2017 in öffentlicher Sitzung beschlossene Flächennutzungsplanänderung Nr. 34 mit Verfügung vom 14.09.17 Az. : ARL WE 21–21101-52007-34 aufgrund von § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Flächennutzungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 6 Abs. 5 BauGB)

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung, Umweltbericht, Grünordnungsplan und schalltechnische Stellungnahme sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB bei der Gemeinde Großheide, Schloßstraße 10, 26532 Großheide während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Großheide unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Großheide, den 25.09.2017

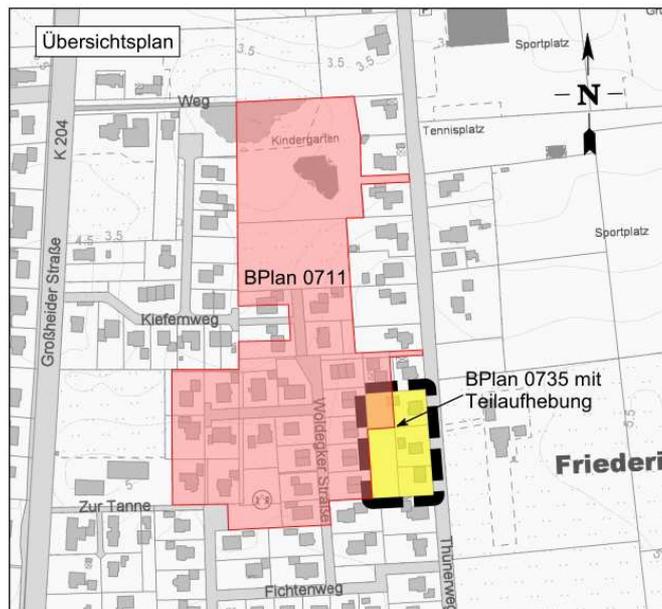
Gemeinde Großheide

Der Bürgermeister
Fischer

Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 0735 mit Teilaufhebung des Bauungsplanes Nr. 0711
der Gemeinde Großheide

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großheide hat am 17.05.2017 in öffentlicher Sitzung den Bauungsplan Nr. 0735 mit Teilaufhebung des Bauungsplanes Nr. 0711, nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bauungsplan kann einschließlich seiner Begründung mit den örtlichen Bauvorschriften und der DIN EN 1304, DIN 1117 und 0118, RAL-Farben bei der Gemeinde Großheide, Schloßstraße 10, 26532 Großheide während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Großheide unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Großheide, den 25.09.2017

Gemeinde Großheide

Der Bürgermeister
Fischer

Jahresabschluss der Gemeinde Hagermarsch zum 31.12.2016

Der Rat der Gemeinde Hagermarsch hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 07.09.2017 den Jahresabschluss der Gemeinde Hagermarsch für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in komprimierter Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Abs.1 S. 3 der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) in Verbindung mit RdErl.d. MI vom 04.12.2006 -33.3-103002/2- Muster 15

Bilanz zum 31.12.2016

Aktiva	2015	2016	Passiva	2015	2016
1. Immaterielles Vermögen	0,00€	2.293,26€	1. Nettoposition	-734.341,18€	-749.452,43€
			1.1 Basis-Reinvermögen	-647.961,97€	-647.961,97€
2. Sachvermögen	375.770,89€	369.297,58€	1.2 Rücklagen	-27.282,63€	-37.723,66€
			1.3 Jahresergebnis	-10.441,03€	-21.264,09€
3. Finanzvermögen	4.044,77€	7.549,48€	1.4 Sonderposten	-48.655,55€	-42.502,71€
4. Liquide Mittel	365.930,93€	301.793,20€	2. Schulden	-8.224,20€	-6.958,19€
			2.1 Geldschulden davon		
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	42.808,69€	120.471,00€	2.1.1 Liquiditätskredite		
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)		
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-4.536,36€	-2.772,52€
			2.4 Transferverbindlichkeiten	-1.397,83€	-1.110,00€
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	-2.290,01€	-3.075,67€
			3. Rückstellungen	-44.993,90€	-44.993,90€
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	-996,00€	-0,00€
Bilanzsumme	788.555,28€	801.404,52€	Bilanzsumme	-788.555,28€	-801.404,52€

Der Jahresabschluss der Gemeinde Hagermarsch wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2016 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 02.10.2017 bis einschließlich 12.10.2017 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage, Zimmer Nr.7, aus.

Hagermarsch, den 19.September 2017

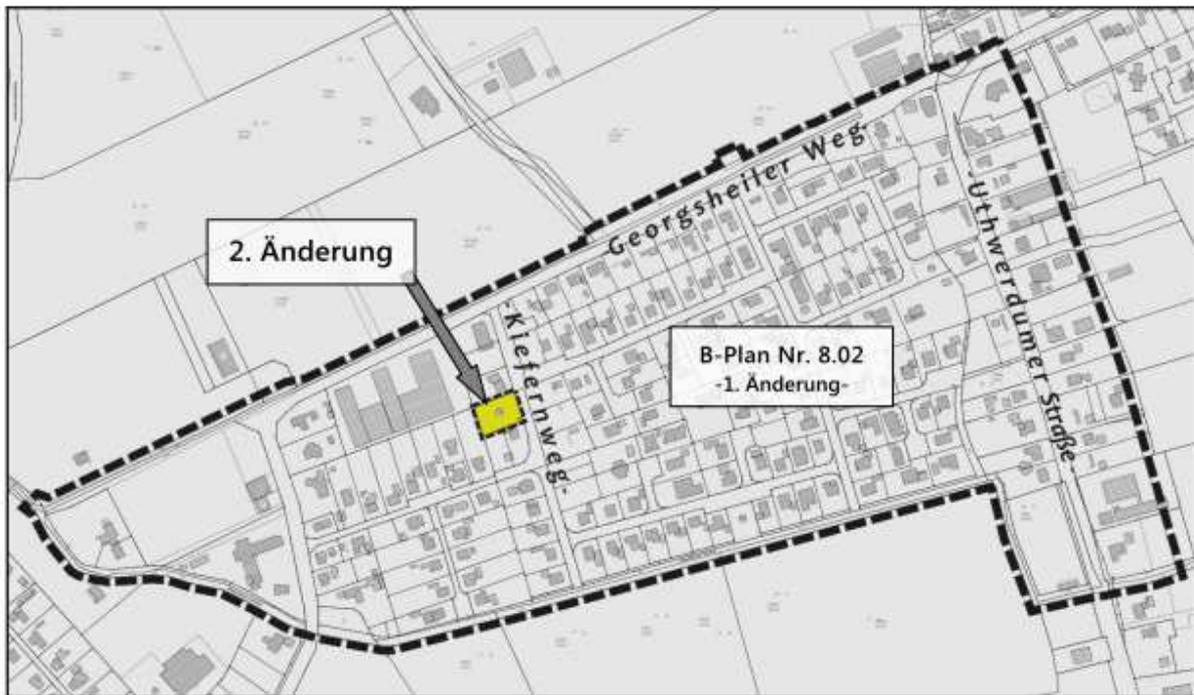
Gemeinde Hagermarsch

Der Gemeindedirektor
Johannes Trännapp

Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.02 im OT Uthwerdum der Gemeinde Südbrookmerland

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30. März 2017 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.02 im Ortsteil Uthwerdum als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.02 ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.02 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.02 liegt mit der dazugehörigen Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Zimmer 312, Westvictorburger Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.02 im OT Uthwerdum ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die der Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB oder der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Südbrookmerland, den 26. September 2017

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Süßen

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Carolinensiel Schlussfeststellung

Im Flurbereinigungsverfahren Carolinensiel, Landkreis Wittmund, wird gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794) festgestellt, dass die Ausführung des Verfahrens nach dem Flurbereinigungsplan vom 21.12.2015 bewirkt ist. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Carolinensiel hat ihre Aufgaben in vollem Umfang erfüllt. Sie erlischt damit gemäß § 149 Abs. 4 FlurbG.

Begründung:

Das Flurbereinigungsverfahren Carolinensiel ist nach den Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes und des Flurbereinigungsgesetzes neu eingeteilt. Die festgesetzten Maßnahmen sind durchgeführt. Die Berichtigung des Grundbuches und der übrigen öffentlichen Bücher ist bewirkt. Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung liegen demnach vor.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind erfüllt. Insbesondere sind keine Darlehensverbindlichkeiten mehr zu erfüllen. Die Unterhaltung und Benutzung der gemeinschaftlichen Anlagen sind durch Übertragung auf andere Träger sichergestellt. Weitere Aufgaben seitens der Teilnehmergeinschaft bestehen nicht mehr. Sie erlischt damit gem. § 149 Abs. 4 FlurbG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg oder bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich eingegangen ist.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, 29.09.2017

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

- Geschäftsstelle Aurich -

Im Auftrage

Bohlen

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.